

III ARZ 29/61B e s c h l u ß

In der Sache

des Rechtsanwalts Dr.jur. Max M [REDACTED], B [REDACTED]-F [REDACTED]
[REDACTED], C [REDACTED],

Antragstellers,

g e g e n

1. den Chefredakteur der Zeitschrift "C [REDACTED] und W [REDACTED]"
Dr. Giselher W [REDACTED],
2. die Geschäftsführer der "C [REDACTED] und W [REDACTED]" Verlag GmbH",
Joachim von B [REDACTED] und Erwin H [REDACTED],
zu 1) und 2) in S [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED],
3. den Inhaber des "C [REDACTED]"-Verlages, O.H. H [REDACTED],
in B [REDACTED]-D [REDACTED], U [REDACTED]

Antragsgegner,

- zu 1) und 2) vertreten durch Rechtsanwalt Dr.W. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 18. September 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler
beschlossen:

Die Erinnerung des Antragstellers gegen den Kosten-
festsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
vom 11. August 1961 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Erinnerung ist gemäß § 104 ZPO zulässig und in
rechter Frist und Form eingelegt worden; sie hat jedoch
keinen Erfolg.

11

Durch den Beschluß vom 17. April 1961 sind dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens nach § 36 Nr. 3 ZPO auferlegt worden. Das jetzige Vorbringen des Antragstellers, er habe seinen Antrag vom 6. Februar 1961 nur für den Fall der Bewilligung des Armenrechts gestellt, deshalb entfalle eine Erstattungspflicht gemäß § 118 a Abs. IV ZPO, richtet sich gegen den Kostentitel selbst und ist im Erinnerungsverfahren unzulässig; es trifft auch nicht zu. Der Antragsteller hat den Schriftsatz vom 6. Februar 1961 als Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 3 ZPO bezeichnet und - nach Erörterung - mit dem Schriftsatz vom 27. Februar 1961 gebeten, das Landgericht Berlin als zuständiges Gericht zu bestimmen, ohne deutlich zu machen, daß er diesen Antrag nur für den Fall der Bewilligung des Armenrechts stellen wolle. Demgemäß sind die Antragsgegner aufgefordert worden, zu dem Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts - nicht zu dem Armenrechtsgesuch - Stellung zu nehmen und haben sich hierzu geäußert. Die durch die Verfügung des Berichterstatters vom 20. März 1961 gebotene Möglichkeit zur Klarstellung hat der Antragsteller nicht genutzt. Der Antragsteller hat daher die durch die Anhörung der Antragsgegner im Verfahren des § 36 Nr. 3 ZPO entstandenen Kosten zu erstatten.

Unbegründet ist seine Auffassung, daß hierfür nach dem Umfang der Stellungnahme der Antragsgegner vom 24. Februar 1961 allenfalls eine 2/10 Gebühr angesetzt werden dürfe. Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] hat sich in dem Schriftsatz vom 24. Februar 1961 für die Antragsgegner zu 1) und 2) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unter Verwertung der Rechtsprechung ausführlich geäußert. Der Schriftsatz geht über den Rahmen einfacher Schreiben (§ 120 RAGO) erheblich hinaus und rechtfertigt den An-

- 3 -

satz einer halben Gebühr (§ 56 RAGO).

Ein sonstiger Fehler der Kostenberechnung ist nicht gerügt und nicht ersichtlich. Die Erinnerung ist daher mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Gähtgens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)